



# Vaterschaftsanerkennung

## BERATUNG

Wenn ein Kind geboren wird und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann die Vaterschaft durch den leiblichen Vater anerkannt werden. Hierzu ist immer die Zustimmung der Mutter erforderlich. Sie können die Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt abgeben. Das hat den Vorteil, dass Sie direkt in die Geburtsurkunde Ihres Kindes eingetragen werden. Geben Sie die Vaterschaftsanerkennung nach der Geburt ab, muss eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft ist freiwillig. Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen möchte oder die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmt, kann bei Gericht die Feststellung der Vaterschaft beantragt werden. Für die Vaterschaftsanerkennung müssen Mutter und Vater (bei Minderjährigen auch deren gesetzl. Vertreter) persönlich erscheinen und folgende Unterlagen mitbringen: gültige Personalausweise/Reisepässe Geburtsurkunde des Kindes oder eine Kopie der Geburtsanzeige des Krankenhauses (erhältlich beim Standesamt) Mutterpass (nur bei vorgeburtlicher Anerkennung) Sie erhalten eine Urkunde über die Vaterschaftsfeststellung, die automatisch auch im Standesamt des Geburtsortes Ihres Kindes hinterlegt wird. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch möglich, wenn ein Kind noch während einer bestehenden Ehe nach Einreichung des Scheidungsantrages geboren wurde und der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist. Der Ehemann hat der Anerkennung durch den Vater dann zusätzlich zuzustimmen. Wird das Kind vor Einreichung des Scheidungsantrages geboren, ist zunächst die Anfechtung der ehelichen Vaterschaft beim Familiengericht in die Wege zu leiten. Anfechtungsberechtigt ist der Ehemann, die Mutter, der Vater und das Kind. Wenn Sie im Konfliktfall Unterstützung brauchen bei der Feststellung der Vaterschaft oder der Klärung von Unterhaltszahlungen, können Sie beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen. Die Anerkennung der Vaterschaft hat keine Auswirkungen auf das Sorgerecht. Die Mutter bleibt allein sorgeberechtigt. Wenn Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen, ist dafür die Abgabe einer sogenannten Sorgeerklärung vor einer Urkundsperson des Jugendamtes erforderlich.

## Was?

### ART DES ANGEBOTS

Beratung

### LINK ZUM ANGEBOT

[Weiter zum Angebot](#)

### ALTER DES KINDES

altersunabhängig

### ANHANG ZUM ANGEBOT

• [Kindschaftsrecht.pdf](#)

### KURSLEITUNG/ANSPRECHPERSON

Frau Göllner

Telefon 02368 / 691-338

## Wann & Wo?

### ANGEBOTSTERMIN

Dauerhaftes Angebot

### ADRESSE

Jugendamt Oer-Erkenschwick / Beurkundungen

Berliner Platz 14A

45739 Oer-Erkenschwick

## Anmeldung

### ANMELDUNG ERFORDERLICH

Ja

### KOSTEN DES ANGEBOTS

kostenlos

### WEITERE ANGABEN ZUR ANMELDUNG

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Beurkundung.

## Durchführende Organisation

### ADRESSE

**Jugendamt Oer-Erkenschwick  
/ Beurkundungen**

Berliner Platz 14A  
45739 Oer-Erkenschwick

### KONTAKTPERSON

Frau Göllner

### TELEFON

02368 691-336

### EMAIL

[Gudrun.Goellner@Oer-Erkenschwick.de](mailto:Gudrun.Goellner@Oer-Erkenschwick.de)

### LINK ANBIETER

[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

### ALLE ANGEBOTE DIESES ANBIETERS

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)

## Träger des Anbieters

### ADRESSE

**Stadt Oer-Erkenschwick**

Rathausplatz 1  
45739 Oer-Erkenschwick

### TELEFON

02368 691-0

### EMAIL

[Rathaus@Oer-Erkenschwick.de](mailto:Rathaus@Oer-Erkenschwick.de)

### ART DES TRÄGERS

Öffentlicher Träger

### LINK TRÄGER

[Weiter zur Homepage des Trägers](#)